



Energieordner

**Anwendungs-
und Vollzugshilfen**

Einleitende Erklärungen	1
Gebäudehülle	2
Deckung Wärmebedarf und Eigenstromerzeugung bei Neubauten	3
Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz	4
Heizung/Warmwasser Sanierung Elektroheizungen und Boiler VHKA Ladeinfrastruktur Freiluftbäder Heizung im Freien	5
Lüftungstechnische Anlagen Elektrische Energie im Hochbau	6
Spezialfälle Vorbildfunktion Grossverbraucher Elektrizitätserzeugungs- anlagen	7
Hilfsmittel	8
Rechtsgrundlagen Vollzugsorganisation	9
Formulare Förderprogramm	10

Register 1

Inhaltsübersicht Einleitende Erklärungen

- **Inhaltsverzeichnis Vollzugsordner**
(Ausgabedatum März 2021)
- **Allgemeine Erklärungen zum Energieordner und zu den
Vollzugshilfen**
(Ausgabedatum März 2021)

Inhaltsverzeichnis

März 2021

Register	Thema	Inhalt
1	Inhaltsübersicht Einleitung	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Erklärungen zum Energieordner und zu den Vollzugshilfen
2	Gebäudehülle	<ul style="list-style-type: none"> Überblick zu den Wärmeschutzanforderungen Vollzugshilfe „Wärmeschutz von Gebäuden“ Vollzugshilfe „Kühlräume“ Empfehlung „Gewächshäuser“ Empfehlung „Beheizte Traglufthallen“
3	Deckung Wärmebedarf und Eigenstromer- zeugung bei Neubauten	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen Kanton Schaffhausen Nachweis SH Light Vollzugshilfe „Deckung Wärmebedarf bei Neubauten“ Vollzugshilfe „Eigenstromerzeugung in Neubauten“
4	Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen Kanton Schaffhausen Vollzugshilfe „Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz“
5	Heizung, Warmwasser Sanierung Elektro- heizungen und Boiler VHKA Freiluftbäder Heizung im Freien	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen Kanton Schaffhausen Vollzugshilfe „Heizung und Warmwasser“ Merkblatt Begriff „Ortsfest“ Vollzugshilfe "Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen" Vollzugshilfe "Sanierung zentrale Elektroboiler" Vollzugshilfe "Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen" Vollzugshilfe „Verbrauchsabhängige Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)“ Vollzugshilfe „Freiluftbäder“ Vollzugshilfe „Heizungen im Freien“
6	Lüftungstechnische Anlagen Elektrische Energie im Hochbau	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen Kanton Schaffhausen Vollzugshilfe „Lüftungstechnische Anlagen“ Vollzugshilfe „Kühlen, Be- und Entfeuchten“ Vollzugshilfe „387/4, Beleuchtung“
7	Spezialfälle Vorbildfunktion Grossverbraucher Elektrizitätserzeugungs- anlagen	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen Kanton Schaffhausen Vorbildfunktion öffentliche Hand Vollzugshilfe „Grossverbraucher“ Vollzugshilfe „Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen“ Umsetzungsrichtlinien Elektrizitätsproduktion aus feuchter Biomasse Umsetzungsrichtlinien Elektrizitätsproduktion aus Holz Vollzugshilfe für die Umsetzung Eigenverbrauch
8	Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> Vollzugshilfe "Definition Bauteilflächen" Hinweise zu Hilfsmittel
9	Rechtsgrundlagen Vollzugsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise zum Vollzug Kant. Gesetz über die Energienutzung Kant. Verordnung über die Energienutzung
10	Formulare Förderprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Vollzugsformulare (Link Internet) Förderprogramm (Link Internet)

Allgemeine Erklärungen zum Energieordner und zu den Vollzugshilfen

Ausgabe März 2021

1 Ausgangslage

Die Kantone haben eine gemeinsame energiepolitische Strategie entwickelt. Ein zentraler Punkt ist die Harmonisierung der kantonalen energierechtlichen Anforderungen. In diesem Zusammenhang sind die "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKE) erarbeitet worden. Die Mustervorschriften wurden letztmals im Jahr 2018 (Nachführung MuKE 2014) überarbeitet und durch die Energiedirektorenkonferenz verabschiedet. Die Umsetzung der Mustervorschriften erfolgt durch die einzelnen Kantone. Um den Vollzug der Vorschriften zu vereinheitlichen, sind Vollzugshilfen geschaffen worden.

**Mustervorschriften der
Kantone im Energie-
bereich (MuKE)**

Die Vollzugshilfen gewährleisten einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und ermöglichen andererseits im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden und die Bau- und Haustechnikfachleute diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie die baurelevanten Aspekte des eidgenössischen und kantonalen Energierechtes rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, es muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

**Einheitliche
Vollzugshilfen in der
ganzen Schweiz**

Auch der Kanton Schaffhausen trägt die Harmonisierung mit. Mit den Bestimmungen im Baugesetz (vom 1. Dezember 1997, Stand 26. Oktober 2020) und der Energiehaushaltverordnung (vom 15. Februar 2005, Stand 2. März 2021) ist weitestgehend an die MuKE 2014 angepasst worden.

Umsetzung SH

Die gesamtschweizerischen Vollzugshilfen sind auch im Schaffhauser Energieordner enthalten, soweit Bereiche betroffen sind, für die im Kanton eine gesetzliche Regelung besteht. Massgebend sind immer die in Gesetz und Verordnung festgelegten Anforderungen.

**Abweichungen sind
gesondert vermerkt**

Wo kantonale Vorschriften von den Vollzugshilfen abweichen, ist dies im jeweiligen Register besonders vermerkt.

2 Ziele

Die Vollzugshilfen verfolgen folgende Ziele:

- Klärung der juristischen Begriffe des Energierechtes für die praktische Anwendung durch Planer/Planerinnen und Ausführende der Baubranche
- Verbreitung der Kenntnisse der energierechtlichen Anforderungen der Kantone
- Verbessertes Verständnis, z.T. vereinfachte Darstellung, einzelner Konzepte
- Information eines breiteren Publikums dank einer vereinfachten und klaren Darstellung.

Die Vollzugshilfen werden von den Kantonen für den kantonalen Vollzugsordner verwendet. Im Prinzip sind die Vollzugshilfen als Ganzes zu betrachten. Sie sind aber selbständig für einzelne Themenbereiche nutzbar und können individuell abgegeben werden.

Die Vollzugshilfen behandeln ausschliesslich diejenigen Aspekte, die energierechtliche Anforderungen betreffen. Nicht berücksichtigt werden Anforderungen in anderen Bereichen wie:

- Schallschutz
- Komfort
- Brandschutz

3 Zielpublikum

Das Zielpublikum dieser Vollzugshilfen sind:

- Personen, die für die Kontrolle der energietechnischen Nachweise verantwortlich sind
- Bau- und Haustechnikfachleute
- Beschwerdeinstanzen

4 Geltungsbereich und Begriffe

Inhaltlicher Geltungsbereich

§ 2 der Energiehaushaltverordnung regelt, wann die gesetzlichen Energiesparmassnahmen anzuwenden sind.

Zeitlicher Geltungsbereich

Das revidierte Baugesetz und die Energiehaushaltverordnung gelten ab 1. April 2021. Vor diesem Datum eingereichte Gesuche sind noch nach den alten Gesetzesgrundlagen zu beurteilen.

Begriffe

Für den Vollzug relevante Begriffe sind in § 4 EHV sowie in den SIA Normen festgelegt (Bauten/Gebäude, vom Umbau betroffen etc.)

Stand der Technik

Die vorgeschriebenen Energiesparmassnahmen sind nach dem anerkannten Stand der Technik zu planen und auszuführen. § 3 EHV und Anhang 5 EHV legen die verbindlichen Normen und Empfehlungen der Fachverbände fest.

5 Aktualisierung des Ordners

Der Vollzugsordner wird periodisch aktualisiert. Die Vollzugshilfen können einzeln revidiert werden. Beachten Sie das Ausgabedatum in der Kopfzeile der jeweiligen Dokumente. Die aktuellste Version der Vollzugshilfen sowie der Formulare EN-100 bis EN-135 wird jeweils auf www.endk.ch und die kantonsspezifischen Formulare auf www.energie.sh.ch publiziert.

Datum des Dokumentes beachten

6 Informationsstellen

Für den Vollzug der energierechtlichen Vorschriften sind weitgehend die Gemeinden zuständig. Auskünfte erteilen die kommunalen Bauämter.

Kommunale Bauämter

Bei komplexen Vollzugsfragen hilft die Energiefachstelle des Kantons Schaffhausen weiter.

Energiefachstelle

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle
Beckenstube 9
8200 Schaffhausen
www.energie.sh.ch

Tel. 052/ 632 76 37
Mail: energiefachstelle@sh.ch

Auskünfte und Bestellungen

Mit Förderbeiträgen werden insbesondere energieeffiziente Neubauten (Minergie-A/P, GEAK A/A), Gebäudesanierungen, der Ersatz des Wärmeerzeugers durch Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie (Wärmepumpen, Holzheizungen, Wärmenetze, thermische Solaranlagen,...), Energieanalysen und Machbarkeitsstudien sowie der Umstieg auf die Elektromobilität unterstützt. Eine Übersicht über das Förderprogramm sowie die Antragsformulare mit den Förderbedingungen sind im Internet zu finden.

Förderbeiträge

Regionale Energieberatungsstellen stehen für Vorgehensberatung und Informationen zum Vollzug bereit. Adressen unter www.energiefachleute-schaffhausen.ch.

Energieberatungsstellen